

Satzung des „Fördervereins Musik an Immanuel Laatzen“

Vom 28. Januar 2008

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2017

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Musik an Immanuel Laatzen“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e. V." im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Laatzen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Immanuelkirche in Laatzen zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke. Er fördert und unterstützt
 - a) Veranstaltungen (z. B. Musikgottesdienste und die Reihe „abendmusiken“),
 - b) die Kirchenmusikgruppen (Chöre, Instrumentalkreise),
 - c) die Pflege und Erhaltung der Musikinstrumente (z. B. Orgeln, Flügel),
 - d) die Anschaffung von Noten und Instrumenten usw.
- (2) Die Vereinsmitglieder unterstützen die kirchenmusikalische Arbeit an der Immanuelkirche Laatzen durch Mitgliedsbeiträge sowie nach Möglichkeit durch eigene Spenden, durch Spendenwerbung und den Besuch der kirchenmusikalischen Angebote.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke der Immanuelgemeinde Laatzen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) verwendet.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich, Auslagen können jedoch auf schriftlichen Nachweis ersetzt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, und zwar weder während der Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen werden. Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (2) Die Immanuelkirchengemeinde Laatzen soll Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende erklärt werden, von natürlichen Personen unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, von juristischen Personen unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss sodann mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag fest. Der Beitrag ist am 1. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vertreters der Kirchengemeinde und des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin nach § 8 Absatz 1,
 - (b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - (d) Entlastung des Vorstandes,
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (f) Beschluss über Satzungsänderungen,
 - (g) Beschluss über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,

- (h) Beschluss über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2a) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe f) ist der Vorstand des Vereins befugt, Beschlüsse über Satzungsänderungen zu fassen, wenn diese zur Erreichung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Weitere Versammlungen können nach Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder einberufen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen ein. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Ladung mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mitglieds per E-Mail versandt wird. Die Einladung soll 21 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versandt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Er leitet die Versammlung.
- (5) Wünscht ein Mitglied die Beratung eines Antrages, so hat es diesen Antrag mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, auch über später eingereichte Anträge zu beraten und Beschluss zu fassen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Sie können auch durch Handzeichen und in einem Wahlgang erfolgen, wenn niemand widerspricht. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschriebene Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Widerspricht sie nicht, so gilt es als genehmigt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben gewählten Mitgliedern sowie den Mitgliedern nach Satz 2 und 3. Für den Fall, dass die Immanuelkirchengemeinde Mitglied des Vereins ist, kann sie ein Vorstandsmitglied entsenden. Ferner gehört dem Vorstand ein vom Kirchenvorstand bestimmter Kirchenmusiker oder eine vom Kirchenvorstand bestimmte Kirchenmusikerin an. Dieser Kirchenmusiker oder diese Kirchenmusikerin hat im Vorstand beratende Stimme; sofern er oder sie Vereinsmitglied ist, übt er oder sie im Vorstand volles Stimmrecht aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Vorstandes, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt unbeschadet des Absatzes 4 im Verhinderungsfall den Vorsitzenden.
- (3) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegt, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (4) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen Vertreter zu übertragen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt insbesondere über die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen im Sinne des § 2.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen bei Bedarf ein oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin der Immanuelkirchengemeinde verlangen. Zur Vorstandssitzung soll schriftlich eingeladen werden und dabei die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Einladung soll den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen und in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

§ 9 Geschäftsjahr, Prüfungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Immanuelkirchengemeinde Laatzten oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich zu kirchenmusikalischen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.

Laatzten, den 28.01.2008
(Unterschriften)